OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302481/2/BZ

Datum:
Linz, 2. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des M.S., vertreten durch H. Anwaltsgesellschaft mbH, X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 26. Juli 2019, GZ: Pol-303-SV04-44-2018/2, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. Juli 2019, GZ: Pol-303-SV04-44-2018/2, wurde – wohl über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG iVm § 27 Abs. 1 LSD-BG eine Geldstrafe von insgesamt 3.500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 208 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 350 Euro vorgeschrieben.

Das Straferkenntnis enthält wie folgt Adressat, Präambel und Spruch [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„H.
Anwaltsgesellschaft mbH
X
L.

Straferkenntnis
des Bürgermeisters der Stadt Wels als Behörde erster Instanz im übertragenen Wirkungsbereich der Stadt

E. GmbH X x M.S. X B. Lohnunterlagen nicht übermittelt § 12 LSD-BG iVm § 27 LSD-BG-Verwaltungsstrafverfahren
Pol-303-SV04-44-2018/2

Sie haben es als zur Vertretung nach außen berufenes und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz – VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ der Firma E. GmbH X x zu verantworten, dass durch diese Firma als Beschäftiger iSd LSD-BG die Unterlagen entgegen § 22 LSD-BG nicht bereit gehalten und nicht elektronisch zugänglich gemacht wurden. Am 26.072018 wurde die Firma B. als Überlasser und die Firma E. als Beschäftiger zur Vorlage der ausständigen Unterlagen aufgefordert.

Für folgende Arbeitnehmer wurden Lohnunterlagen trotz neuerlicher Aufforderung vom 26.07.2018 nicht fristgerecht übermittelt:

1. Z.B., geb. x, ungarischer Staatsbürger
2. C.J., geb. x, ungarischer Staatsbürger
3. T.N., geb. x, ungarischer Staatsbürger
4. E.R., geb. x, ungarischer Staatsbürger
5. J.R., geb. x, ungarischer Staatsbürger
6. Z.V., geb. x, ungarischer Staatsbürger
7. J.J., geb. x, ungarischer Staatsbürger

Konkret wurden folgende Lohnunterlagen für folgende Personen auch nach der neuerlichen Aufforderung vom 26.7.2018 nicht übermittelt:

Lohnaufzeichnungen:

1. Z.B., geb. x, ungarischer Staatsbürger
2. C.J., geb. x, ungarischer Staatsbürger
3. T.N., geb. x, ungarischer Staatsbürger
4. E.R., geb. x, ungarischer Staatsbürger
5. J.R., geb. x, ungarischer Staatsbürger
6. Z.V., geb. x, ungarischer Staatsbürger
7. J.J., geb. x, ungarischer Staatsbürger

Lohnauszahlungsnachweise für Juni 2018:

1. Z.B., geb. x, ungarischer Staatsbürger
2. T.N., geb. x, ungarischer Staatsbürger
3. J.R., geb. x, ungarischer Staatsbürger
4. Z.V., geb. x, ungarischer Staatsbürger
5. J.J., geb. x, ungarischer Staatsbürger

Lohnauszahlungsnachweis für Mai 2018:

1. C.J., geb. x, ungarischer Staatsbürger

Die Übertretung wurde im Rahmen einer Kontrolle durch die Finanzpolizei – Finanzamt Grieskirchen Wels am 18.07.2018 auf der Baustelle in W., X (gegenüber Haus 26) (‚BV' FH Erweiterung) festgestellt."

Die Zustellverfügung am Ende des Straferkenntnisses lautet:
„Ergeht an:
H.
Anwaltsgesellschaft mbH
X
L.

Finanzamt Grieskirchen Wels
FA-GZ: 054/...
Finanzpolizei Team 47
Dragonerstr. 31
4601 Wels"

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 28. August 2019.

I.3. Mit Schreiben vom 4. September 2019 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. bis I.2. dargestellten Sachverhalt aus.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Grundsätzlich steht das Recht, Rechtsmittel zu erheben, lediglich Personen bzw. Parteien zu, denen gegenüber ein Bescheid – sei es durch mündliche Verkündung oder durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung – erlassen wurde. Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde keine mündliche Verkündung vorgenommen, sondern sich zur Bescheiderlassung der Schriftform und in Folge dessen der Zustellung einer Ausfertigung des Straferkenntnisses bedient.

Die belangte Behörde hat gegenüber dem Bf ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Dieser hat sich eines gewillkürten Vertreters, konkret der H. Anwaltsgesellschaft mbH bedient. Die vom Bf an die Rechtsanwaltskanzlei erteilte Vertretungsvollmacht umfasst, sofern nicht abweichendes im Innenverhältnis vereinbart und im Außenverhältnis bekannt gegeben, auch die Zustellvollmacht. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die belangte Behörde ihre Erledigung nicht der Anwaltsgesellschaft mbH als Person zuzustellen hat. Vielmehr ist das Straferkenntnis auch in diesem Fall an den Beschuldigten zu richten, jedoch hat die Zustellung an den Vertreter zu erfolgen.

Verfahrensgegenständlich ist das angefochtene Straferkenntnis nicht an den Bf adressiert. In der Zustellverfügung wird lediglich die H. Anwaltsgesellschaft mbH als juristische Person genannt. Dass diese das angefochtene Straferkenntnis als Vertreter für den Bf erhalten sollte, geht aus der Zustellverfügung nicht hervor. Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Bf gegenüber daher bis dato nicht erlassen.

Der Bf war somit zur Erhebung der Beschwerde nicht berechtigt, da ihm gegenüber das Straferkenntnis nicht erlassen wurde.
Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner